

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 31	FREITAG, DEN 3. JUNI	2022
Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 2022	Verordnung zur Änderung der SGB IX-Schiedsstellenverordnung und der SGB XII-Schiedsstellenverordnung ..... 860-9b-1, 860-14	343
18. 5. 2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Neunten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Neunter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 9. MÄStV HSH) ..... 2251-4	347

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung zur Änderung der SGB IX-Schiedsstellenverordnung und der SGB XII-Schiedsstellenverordnung

Vom 24. Mai 2022

#### Artikel 1

##### Änderung der SGB IX-Schiedsstellenverordnung

Auf Grund von § 133 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810, 1817), wird verordnet:

Die SGB IX-Schiedsstellenverordnung vom 1. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird die Textstelle „oder die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 3 und § 7 Absatz 3 Satz 4 werden jeweils hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 4 Satz 1, § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden jeweils hinter dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
4. In § 10 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „zwölfacher Ausfertigung“ durch die Wörter „dreizehnfacher Ausfertigung oder elektronisch“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:  
„(2a) Die oder der Vorsitzende kann den Vertragsparteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf

Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Im Falle einer Entscheidung nach Satz 1 ist es auch den Mitgliedern der Schiedsstelle gestattet, sich während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung nach den Sätzen 1 und 2 wird zeitgleich in Bild und Ton an den jeweiligen Ort übertragen.“

- 5.2 Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die oder der Vorsitzende der Schiedsstelle kann auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, dass sich Zeugen oder Sachverständige während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhalten. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an den jeweiligen Ort übertragen. Im Falle des Absatzes 2a Sätze 1 und 2 wird die Vernehmung auch an diesen Ort beziehungsweise an diese Orte übertragen.“

- 5.3 Hinter Absatz 7 werden folgende Absätze 7a und 7b eingefügt:

„(7a) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Entscheidungen nach Absatz 2a Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 5a Satz 1 sind unanfechtbar.

(7b) Die Absätze 2a und 7a gelten entsprechend für Vorbereitungsstermine im Sinne der auf Grundlage des § 17

erlassenen Geschäftsordnung für die Schiedsstelle in der jeweils geltenden Fassung.“

6. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Mehrheit der“ die Wörter „abgegebenen Stimmen der“ eingefügt.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Entschädigung

(1) Der oder dem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung werden auf Antrag bei der Geschäftsstelle die notwendigen Barauslagen erstattet sowie eine Entschädigung für den Zeitaufwand (Entschädigungspauschale) je abgeschlossenem Schiedsverfahren gezahlt. Bei mehreren inhaltlich gleichartigen Anträgen reduziert sich die Entschädigungspauschale ab einschließlich dem zweiten Schiedsverfahren je Verfahren auf ein Viertel.

(2) Im Falle einer Antragsrücknahme oder sonstiger Erledigung sowie Erledigung des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung ermäßigt sich die Entschädigungspauschale je abgeschlossenem Schiedsverfahren auf ein Viertel.

(3) Die Höhe der Entschädigungspauschale setzen die beteiligten Organisationen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt die Aufsichtsbehörde die Entschädigungspauschale nach Anhörung der Beteiligten fest.

(4) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung erhalten Reisekosten nach Maßgabe des Hamburgischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1974 (HmbGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99, 106).

(5) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten ihre Reisekosten sowie den Ersatz für sonstige Barauslagen und für ihren Zeitaufwand von den Leistungserbringenden beziehungsweise der Trägerin der Eingliederungshilfe im Sinne des § 2 Absatz 1, die sie bestellt haben, nach deren Regelung.“

8. In § 15 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Im Falle einer Antragsrücknahme oder sonstiger Erledigung sowie Erledigung des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung reduziert sich die Geschäftspauschale um die Hälfte. Bei Erledigung des Schiedsverfahrens in der mündlichen Verhandlung, ohne dass ein Schiedsspruch ergeht, ermäßigt sich die Geschäftspauschale um ein Viertel.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle setzen jeweils für ein Jahr Gesamtpauschalen fest, die die Geschäftspauschale gemäß Absatz 1 oder Absatz 2, die jeweilige Entschädigungspauschale nach § 14 Absätze 1 bis 3 sowie die voraussichtlich entstehenden notwendigen Barauslagen nach § 14 Absatz 1 und Reisekosten gemäß § 14 Absatz 4 enthalten (Fallpauschale).“

Artikel 2

### Änderung der SGB XII-Schiedsstellenverordnung

Auf Grund von § 81 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5172), wird verordnet:

Die SGB XII-Schiedsstellenverordnung vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 534), geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung  
über die Schiedsstelle nach § 81 des Zwölften Buches  
Sozialgesetzbuch  
(SGB XII-Schiedsstellenverordnung – SGB XII-  
SchVO)“.

2. §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Bildung und Aufgabe der Schiedsstelle

(1) Für die Freie und Hansestadt Hamburg wird eine Schiedsstelle nach § 81 SGB XII gebildet.

(2) Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, auf Antrag über die Gegenstände zu entscheiden, die den Leistungsvereinbarungen nach § 76 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII sowie den Vergütungsvereinbarungen nach § 76 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII unterliegen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten des Schiedsverfahrens innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, nicht zustande gekommen ist. Ferner hat die Schiedsstelle nach § 79 Absatz 1 Satz 3 SGB XII die Aufgabe, auf Antrag über die Höhe einer Kürzung der Vergütung zu entscheiden, sofern zwischen den Beteiligten des Schiedsverfahrens darüber keine Einigung zustande gekommen ist.

(3) Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden.

(4) Die laufenden Geschäfte der Schiedsstelle werden von einer Geschäftsstelle geführt, die bei der zuständigen Behörde eingerichtet wird.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben für die Schiedsstelle den Weisungen der oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle. Sie haben über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind insbesondere nicht befugt, ihnen zugegangene Unterlagen ohne Zustimmung der Beteiligten an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(6) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde).

§ 2

Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie je fünf Vertreterinnen bzw. Vertretern der Leistungserbringenden und der Trägerin der Sozialhilfe. Im Rahmen der Besetzung sollte auf eine paritätische Zusammensetzung von Männern und Frauen hingewirkt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende hat eine Stellvertretung, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben jeweils zwei Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter. Die Stellvertretungen übernehmen bei Verhinderung des Mitglieds deren bzw. dessen Rechte und Pflichten.

(3) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(4) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich

- oder ehrenamtlich bei einem der Leistungserbringenden oder bei der Trägerin der Sozialhilfe tätig sein.
- (5) Beteiligte Organisationen im Sinne des § 81 Absatz 3 Satz 4 SGB XII sind die in § 3 Absätze 3 und 4 genannten Leistungserbringenden und die Trägerin der Sozialhilfe.
- (6) Die oder der Vorsitzende vertritt die Schiedsstelle nach außen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 3.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „80 Absatz 2“ durch die Textstelle „81 Absatz 3“ ersetzt.
- 3.1.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- 3.2 In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Trägerseite und des Sozialhilfeträgers“ durch die Wörter „Leistungserbringenden und der Sozialhilfeträgerin“ ersetzt.
- 3.3 In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Leistungserbringenden“ ersetzt.
- 3.4 In Absatz 4 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Trägerin“ ersetzt.
- 3.5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertretungen nach den Absätzen 3 bis 5 erfolgt durch schriftliche oder elektronische Benennung gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle. Diese unterrichtet die beteiligten Organisationen und die Aufsichtsbehörde hierüber schriftlich oder elektronisch.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Mitglieder“ gestrichen und das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- 4.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Soweit für eine neue Amtsperiode noch nicht alle Mitglieder bestellt sind, üben die bisherigen Mitglieder ihre Funktion bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger für höchstens drei Monate weiter aus.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „können“ die Wörter „aus wichtigem Grund“ eingefügt.
- 5.2 In Absatz 2 Satz 5 und Absatz 4 werden jeweils hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- 5.3 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
6. In § 6 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragsparteien“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„(1) Das Schiedsverfahren wird durch den Antrag einer der beiden Vertragsparteien bei der Schiedsstelle eingeleitet. Die Antragstellerin oder der Antragssteller hat seinen Antrag zu begründen und die verlangte Entscheidung zu bezeichnen. In dem Antrag sind die Vertragsparteien zu benennen, der Sachverhalt zu erläutern, das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Gegenstände aufzuführen, die streitig geblieben sind. Die wesentlichen Unterlagen, die Gegenstand der vorangegangenen Verhandlungen waren, sind beizufügen. Der Antrag und die Unterlagen sind schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle einzureichen. Im Falle der schriftlichen Einreichung hat diese in dreizehnfacher Ausfertigung zu erfolgen.  
(2) Die Geschäftsstelle registriert das Eingangsdatum und fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller unter Fristsetzung zur Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses auf. Der Kostenvorschuss soll die mindestens anfallenden Fixkosten des Schiedsverfahrens abdecken. Die Geschäftsstelle leitet der anderen Vertragspartei eine Ausfertigung des Antrags zu und fordert sie auf, innerhalb von vier Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.“
- 7.2 In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragsparteien“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „1 Satz 4“ durch die Textstelle „2 Satz 1“ ersetzt.
- 8.2 In Absatz 3 Sätze 1, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragsparteien“ ersetzt.
- 8.3 In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der Antragstellerin oder des Antragstellers“ ersetzt.
- 9.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) Die oder der Vorsitzende kann den Vertragsparteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Im Falle einer Entscheidung nach Satz 1 ist es auch den Mitgliedern der Schiedsstelle gestattet, sich während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung nach den Sätzen 1 und 2 wird zeitgleich in Bild und Ton an den jeweiligen Ort übertragen.“
- 9.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Es kann auch in Abwesenheit der Vertragsparteien verhandelt und entschieden werden, wenn beide Seiten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass auch bei Nichterscheinen einer Vertragspartei verhandelt und entschieden werden kann.“
- 9.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 9.4.1 In Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragsparteien“ ersetzt.
- 9.4.2 Es wird folgender Satz angefügt:  
„Ansprüche nach Satz 2 sind bei der Geschäftsstelle zu beantragen.“
- 9.5 Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:  
„(4a) Die oder der Vorsitzende der Schiedsstelle kann auf Antrag gestatten, dass sich Zeugen oder Sachverständige während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhalten. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an den jeweiligen Ort übertragen. Im Falle des Absatzes 1a Sätze 1 und 2 wird die Vernehmung auch an diesen Ort beziehungsweise an diese Orte übertragen.“
- 9.6 In Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragsparteien“ ersetzt.

9.7 Hinter Absatz 6 werden folgende Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Entscheidungen nach Absatz 1a Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 4a Satz 1 sind unanfechtbar.“

(6b) Die Absätze 1a und 6a gelten entsprechend für Vorbereitungstermine im Sinne der auf Grundlage des § 14 erlassenen Geschäftsordnung für die Schiedsstelle in der jeweils geltenden Fassung.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

10.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens je drei Vertretungen der Leistungserbringenden und der Trägerin der Sozialhilfe anwesend sind.“

10.2 In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Einladung“ durch das Wort „Ladung“ ersetzt.

10.3 In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragsparteien“ ersetzt.

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Entschädigung

(1) Der oder dem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung werden auf Antrag bei der Geschäftsstelle die notwendigen Barauslagen erstattet sowie eine Entschädigung für den Zeitaufwand (Entschädigungspauschale) je abgeschlossenem Schiedsverfahren gezahlt. Bei mehreren inhaltlich gleichartigen Anträgen reduziert sich die Entschädigungspauschale ab einschließlich dem zweiten Schiedsverfahren je Verfahren auf ein Viertel.

(2) Im Falle einer Antragsrücknahme oder sonstiger Erledigung sowie Erledigung des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung ermäßigt sich die Entschädigungspauschale je abgeschlossenem Schiedsverfahren auf ein Viertel.

(3) Die Höhe der Entschädigungspauschale setzen die beteiligten Organisationen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt die Aufsichtsbehörde die Entschädigungspauschale nach Anhörung der Beteiligten fest.

(4) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung erhalten Reisekosten nach Maßgabe des Hamburgischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1974 (HmbGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99, 106).

(5) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten ihre Reisekosten sowie den Ersatz für sonstige Barauslagen und für ihren Zeitaufwand von den Leistungserbringenden beziehungsweise der Trägerin der Sozialhilfe im Sinne des § 2 Absatz 1, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.“

12. In § 12 erhalten Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Im Falle einer Antragsrücknahme oder sonstiger Erledigung sowie Erledigung des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung reduziert sich die Geschäftspauschale um die Hälfte. Bei Erledigung des Schiedsverfahrens in der mündlichen Verhandlung, ohne dass ein Schiedsspruch ergeht, ermäßigt sich die Geschäftspauschale um ein Viertel.“

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle setzen jeweils für ein Jahr Gesamtpauschalen fest, die die Geschäftspauschale gemäß Absatz 1 oder Absatz 2, die jeweilige Entschädigungspauschale nach § 11 Absätze 1 bis 3 sowie die voraussichtlich entstehenden notwendigen Barauslagen nach § 11 Absatz 1 und Reisekosten gemäß § 11 Absatz 4 enthalten (Fallpauschale).“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

13.1 In Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch die Wörter „beteiligten Vertragsparteien“ ersetzt.

13.2 In Satz 3 wird die Textstelle „24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2204)“ durch die Textstelle „8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650, 4653)“ ersetzt.

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Geschäftsordnung

(1) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Erlass und die Änderungen der Geschäftsordnung

1. können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden,

2. bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“

Artikel 3

### Übergangsbestimmung

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Amt befindliche Mitglieder der Schiedsstelle nach § 81 SGB XII gelten hinsichtlich ihrer noch laufenden Amtsdauer die bisher geltenden Vorschriften.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Mai 2022.

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Neunten Staatsvertrages**  
**zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein**  
**(Neunter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 9. MÄStV HSH)**

Vom 18. Mai 2022

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes zum Neunten Medienänderungsstaatsvertrag HSH vom 4. Mai 2022 (HmbGVBl. S. 311) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 60 Absatz 1 Satz 1 am 19. Mai 2022 in Kraft tritt.

Hamburg, den 18. Mai 2022.

**Die Senatskanzlei**

